

Num. CCXCV.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen;
von 1780.

Da unter den auswärtigen Scheidemünzen, die seit einiger Zeit häufig ins Land gebracht werden, sich solche leicht einschleichen können, welche nicht nach dem Conventions-Münzfuß ausgeprägt sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten die Unterthanen für das, durch vorige Verordnungen ohnehin verbotene Annehmen und Ausgeben der auswärtigen Scheidemünze zu warnen und auf die Befolgung jener Verordnungen genauer, wie bisher geschehen ist, zu achten. Demold den 6 Junii 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCVI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1780.

Da dem Vernehmen nach das den Forsten und Hecken sehr schädliche Ziegenhüten wieder überhand nimt, so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten erinnert, auf die Befolgung der deshalb ergangenen am 14 April 1778 erneuerten Verordnungen genauer zu achten. Demold den 13 Junii 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.